
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
14. August 2002

Resolution 1431 (2002)**verabschiedet auf der 4601. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. August 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000 und 1411 (2002) vom 17. Mai 2002,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. September 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2001/764) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 9. Juli 2001 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 4. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2002/241) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 6. Februar 2002 an den Generalsekretär,

überzeugt, dass es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzurichten, damit der Gerichtshof seine Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen kann, und entschlossen, den Fortgang der Tätigkeit des Gerichtshofs genau zu verfolgen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzurichten, und *beschließt* zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, und *beschließt außerdem*, die Artikel 13 bis und 14 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die baldmöglichste Wahl von 18 Ad-litem-Richtern im Einklang mit Artikel 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für den Gerichtshof, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, zu treffen, und *er-*

sucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 955 (1994) und dem Statut des Gerichtshofs voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Anlage I

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 12 bis

Wahl der ständigen Richter

1. Elf der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, ständige Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und

von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf ständige Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 ter Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens sechsunddreißig Kandidaten auf, unter gebührender Be-

rücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die achtzehn Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 12 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 12 quater Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen;

- iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 13
Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Anlage II

Artikel 13 bis Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Gerichtshof zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Gerichtshofs. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14
Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Gerichtshofs wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Gerichtshofs ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.
